Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindek	kennz	ahl der (Gemeinde (des Sitzes	der Betriel	osstätte	GewA 2	
			nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden ankreuzen						
Angaben zum Betriebsinhaber ein eige und 28 diese A			Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter igener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 27 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf ättern zu machen.						
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis							
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Fe	eld 1 abweicht	: (Ges	schäftsbe	zeichnung	ı; z. B. Ga:	ststätte zum	n grünen E	Baum, Friseur Haargenau)	
Angaben zur Person			.,						
Name		5	Vornam	en					
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Get	ourtsurkunde :	zu ma	achen)						
männlich	weiblich		dive	s	ohne A	Angabe			
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8	Geburtsdatu	m	9	_	sort und -la				
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch and	dere:								
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort))	(Mo	obil-)Tele	fonnumme	er				
				Telefaxnummer					
			E-Mail-Adresse						
			Internetadresse						
Angaben zum Betrieb									
Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personeng Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	esellschaften) /							
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja		ne	n	nicht b	ekannt			
14 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländisch	hen Aktienges	sellsc	haften, Z	weigniede	rlassunge	n und unse	lbständige	en Zweigstellen)	
Name, Vornamen									
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)									
15 Betriebsstätte		(Mo	obil-)Tele	fonnumme	er				
			Tele	faxnumme	er				
		E-Mail-Adresse							
			Internetadresse						
Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)			obil-)Tele	fonnumme	er				
			Tele	faxnumme	er				
			E-Mail-Adresse						
			Into	rnetadress	se.				
			inte		,,,				
Frühere Betriebsstätte		(Mo		fonnumme					
7 Frühere Betriebsstätte		(Mo	obil-)Tele		er				
7 Frühere Betriebsstätte		(Mo	obil-)Tele	fonnumme	er er				

	Welche Tätigkeit wird nach der Anderung ausgeübt? (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln; bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen).
18	Neu ausgeübte Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden
19	Weiterhin ausgeübte Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden
20	Sonstige Gründe für die Ummeldung (z. B. Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde, Änderung des Namens des Gewerbetreibenden; freiwillige
	Angaben: Aufgabe einer Tätigkeit, Nebenerwerb etc.)
21	Datum der Änderung
22	Zahl der bei Ummeldung tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber Vollzeit Teilzeit keine
Die	Ummeldung 23 eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle
	d erstattet für 24 ein Reisegewerbe
	Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:
25	Liegt eine Erlaubnis vor? nein ja Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
26	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung
	Liegt eine Handwerkskarte vor? nein ja Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
27	Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen
	Liegt ein Aufenthaltstitel vor? nein ja Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
28	Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?
	nein ja Angabe der Auflage und/oder Beschränkung:
not	weis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle wendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur ichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.
29	Datum 30 Unterschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und –ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nrn. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

- Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
 - Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
 - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an den Automaten anzubringen; bei Automaten ist außerdem die Anschrift des Gewerbetreibenden anzubringen.
 - Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.